

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025

1. Am 14.09.2025 finden die Kommunalwahlen sowie am 28.09.2025 evtl. eine Stichwahl für das Amt des Landrates/der Landrätin statt. Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Borgholzhausen ist für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie des Rates der Stadt Borgholzhausen in 13 Wahlbezirke eingeteilt. Diese Wahlbezirke bilden in der gleichen Abgrenzung für die Wahl des Landrates/ der Landrätin sowie zur Vertretung des Kreises Gütersloh die Stimmbezirke 1 bis 13 des Kreiswahlbezirkes 129.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Borgholzhausen werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage um 15:00 Uhr an folgenden Orten zusammen:

- Rathaus der Stadt Borgholzhausen, Schulstraße 5, Zimmer Nr. 1 (Stimmbezirke 1 bis 6)
- Rathaus der Stadt Borgholzhausen, Schulstraße 5, Zimmer Nr. 2 (Stimmbezirke 7 bis 13).

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis für Unionsbürger zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll erst bei der Stichwahl abgegeben werden. Falls die Wahlbenachrichtigung verloren oder vergessen worden ist, kann das Wahlrecht auch ausgeübt werden, wenn der/die Wähler/in sich ausweisen kann oder dem Wahlvorstand von Person bekannt ist.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel, für deren Wahlen er stimmberechtigt ist. Er/Sie hat für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Wahl zur Vertretung der Stadt Borgholzhausen sowie für die Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Gütersloh jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (nur ja oder nein)
- b) für den Rat der Stadt Borgholzhausen,
- c) für das Amt des Landrates/der Landrätin,
- d) für den Kreistag des Kreises Gütersloh

gekennzeichnet werden. Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie jeweils auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den jeweiligen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|------------------------------|---|
| a) für die Bürgermeisterwahl | hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Stadtratswahl | hellgrauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Landratswahl | hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Kreistagswahl | hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck. |

Die Stimmzettel müssen von den Wähler/innen in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie er/sie gewählt hat.

3. Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich hierfür der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/m Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert ist unzulässig. Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
4. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe im Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Borgholzhausen, Wahlamt, Zimmer 8 bis 9, Schulstr. 5, 33829 Borgholzhausen, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden, nicht jedoch im Wahllokal.
5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss and die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Borgholzhausen, 28.08.2025

Der Bürgermeister
i.V.:

Ralf Vieweg